



Bearbeiter/-in: Dr. Klaus Schulenburg
Telefon: (089) 28 66 15 - 19
Telefax: (089) 28 66 15 - 38
E-Mail: klaus.schulenburg@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: V-164-3/as

Verwaltungsinfo

München, 6. März 2015

Kontoeröffnung für Flüchtlinge und Asylsuchende

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Eröffnung eines Kontos sind die Geldinstitute aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG) zur Identifizierung des Kontoinhabers verpflichtet. Das führt bei Flüchtlingen und Asylsuchenden, die (noch) nicht über Dokumente verfügen, mit denen die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt werden kann, zu Problemen. Probleme können sich namentlich dann ergeben, wenn die Betroffenen (noch) nicht über eine Bescheinigung nach § 63 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verfügen. Für eine Übergangszeit haben sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) auf eine Auslegung des Geldwäschegesetzes verständigt, die Kontoeröffnungen auch unter Vorlage einer mit einem Lichtbild versehenen Meldebescheinigung erlaubt (**Anlage**).

Geltende Rechtslage

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 GWG sieht vor, dass natürliche Personen grundsätzlich anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, identifiziert werden müssen. Identifikationspapiere in diesem Sinne sind insbesondere nach inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder zugelassene Pässe, Personalausweise oder Pass- oder Ausweisersatzpapiere. Für Asylbewerber ist insoweit danach zu unterscheiden, ob sie sich (noch) im Asylverfahren befinden oder sich nach endgültiger Ablehnung ihres Asylantrags geduldet im Inland aufhalten:

Für die Dauer ihres Asylverfahrens erhalten Asylsuchende eine mit einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gem. § 63 AsylVfG. Mit ihr genügen Asylsuchende für die Dauer ihres Asylverfahrens gem. § 64 AsylVfG der Ausweispflicht und können sich während des Asylverfahrens zum Zwecke der Kontoeröffnung ausweisen.

Ist nach endgültiger Ablehnung eines Asylverfahrens eine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, wird eine sogenannte aufenthaltsrechtliche Duldung erteilt (§ 60a AufenthG). Diese gibt dem Ausländer jedoch kein Aufenthalts-

recht, vielmehr bleibt dessen Aufenthalt unrechtmäßig und die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise besteht weiterhin. Ausländern, denen eine solche Duldung erteilt wurde, wird auf Antrag ebenfalls ein Ausweisersatz ausgestellt, sofern sie sich einen eigenen Nationalpass nicht in zumutbarer Weise beschaffen können (§ 55 AufenthV). Die Betroffenen müssen hierfür nachweisen, dass sie sich um die Ausstellung eines eigenen Nationalpasses vergeblich bemüht haben. Wenn dies der Fall ist, wird dem Ausländer ein Ausweisersatz ausgestellt (vgl. Trägervordruck D 1, BGBl. 2004 I S. 2970), der mit dem sog. Klebeetikett der Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG (vgl. Klebeetikett D2a, BGBl. 2004 I S. 2972) versehen wird. Mit dem so versehenen Ausweisersatz, der ein Lichtbild enthält, wird die Pass- und Ausweispflicht im Bundesgebiet erfüllt (§ 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG), so dass mit ihm auch für aufenthaltsrechtlich lediglich geduldete Ausländer eine Kontoeröffnung möglich ist.

Anders verhält es sich im Falle der Duldung jedoch, wenn der Ausländer einen eigenen Pass oder Passersatz in zumutbarer Weise erlangen könnte, dies jedoch nicht tut. Ein Ausweisersatz darf dann nicht ausgestellt werden. Demzufolge werden Duldungen in einer solchen Konstellation nicht auf dem Trägervordruck „Ausweisersatz“, sondern auf dem Trägervordruck „Duldung“ ausgestellt. Es handelt sich dabei um die in den Trägervordruck D2b (vgl. Bescheinigung D2b, BGBl. 2004 I S. 2973) integrierte Duldungsbescheinigung gem. § 60a Abs. 4 AufenthG (landläufig wird nur dieses Papier als „Duldungsbescheinigung“ gem. § 60a AufenthG bezeichnet). Hier enthält der entsprechende Trägervordruck auf S. 4 entsprechend § 78a Abs. 5 Satz 2 AufenthG den ausdrücklichen Hinweis, dass der Inhaber dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt (vgl. BGBl. 2004 Teil I S. 2973f.). Solche Dokumente werden von der für die geldwäscherechtliche Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen BaFin grundsätzlich nicht als Identifikationsdokumente anerkannt.

Kontoeröffnung mit Meldebescheinigung

Angesichts des starken Zustroms erhalten derzeit nicht alle Asylbewerber und Flüchtlinge zeitnah eine Bescheinigung nach § 63 AsylVfG. Auf Anregung des DSGV hat sich deshalb das BMF bereit erklärt, übergangweise auch Meldebescheinigungen – sofern diese mit einem Lichtbild versehen sind – als Identifikationspapier im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 1 GWG anzuerkennen. Das BMF trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch die Bescheinigung nach § 63 AsylVfG letztlich wie die Meldebescheinigung nur auf eigenen Angaben der Betroffenen beruht. Meldebescheinigungen weisen somit gegenüber Bescheinigungen nach § 63 AsylVfG unter Geldwäschegesichtspunkten kein höheres Risiko auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen. Aus dem Schreiben des BMF ergibt sich, dass auch die in einigen Bundesländern üblichen sog. „Heimausweise“, die eine ähnliche Gestaltung aufweisen wie Meldebescheinigungen, vorübergehend als Identifikationspapiere anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Schulenburg

Direktor

Anlage